

Benutzungsordnung der Ortsgemeinde Ilbesheim  
für das Dorfgemeinschaftshaus(DGH), An den Hofwiesen 3,  
und den Dorfmittelpunkt(DMP), Kalmitgasse 3

### **§ 1 Widmungszweck**

Das DGH und der DMP sind öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Ilbesheim. Sie dienen vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Ilbesheim.

Soweit die Einrichtungen nicht für Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen werden, dienen sie grundsätzlich als Begegnungsstätte für ihre Bürger und ortsansässigen Vereine. Je nach Belegung der Einrichtungen können auch andere Benutzer zugelassen werden.

Der Widmungszweck umfasst insbesondere:

- Vereinstätigkeiten und satzungsgemäße Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Institutionen
- private Feiern von Bürgern der Ortsgemeinde Ilbesheim
- private Feiern von auswärtigen Personen
- sonstige Veranstaltungen nach Absprache

Die Benutzung ist beim zuständigen Ortsbeigeordneten oder einem Beauftragten zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht. Bei falschen oder unvollständigen Angaben über die Art der Veranstaltung behält sich die Gemeinde vor, den Benutzungsvertrag kurzfristig zu kündigen.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an.

### **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister/Beigeordneten sowie dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister/Beigeordnete oder der von ihm Beauftragte sind jederzeit berechtigt, während einer Veranstaltung die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

### **§ 3 Überlassung/Haftung**

Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen der Ortsgemeinde und den Nutzern ist eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung auf der Grundlage dieser Ordnung. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht zulässig. Bei Abschluss des Benutzungsvertrags ist ein Verantwortlicher zu bestimmen.

Für die Benutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach der Preistabelle (s. §6 Mietpreise, Kautions, Stornierung) erhoben.

Die Nutzung der Einrichtungen durch örtliche Vereine und Institutionen für vereinseigene Veranstaltungen ist grundsätzlich unentgeltlich.

Richten Vereine oder Institutionen Veranstaltungen für andere oder übergeordnete Gruppierungen oder Institutionen aus, deren Erlös dem Veranstalter zufließt, so werden die Mietkosten und die Energiepauschale nach Maßgabe der jeweils gültigen Preistabelle für Ilbesheimer Bürger erhoben.

Die Überlassung der Einrichtungen an auswärtige gemeinnützige Gruppierungen, öffentliche Institutionen (VHS, Schulklassen, VG-Rat usw.) sowie die damit verbundene Erhebung einer Nutzungs- und Energiepauschale liegt im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Beigeordneten bzw. des Ortsbürgermeisters.

Die Räumlichkeiten im 1. OG des Hartmann'schen Hauses (DMP) stehen grundsätzlich allen Ilbesheimer Vereinen und Institutionen zur Nutzung zur Verfügung. Über die Vergabe entscheidet auf Antrag der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten. Die Gemeinde behält sich vor, diese Räumlichkeiten befristet oder auf Dauer einzelnen Vereinen und Institutionen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten regelt eine zwischen der Gemeinde und dem Nutzer geschlossene Nutzungsvereinbarung.

Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie eines Beauftragten für Schäden und Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen der Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (kommunale Haftpflicht). Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Ortsgemeinde bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen ist ausgeschlossen.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung auftreten. Verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sind der Ortsgemeinde zu ersetzen. Aufgetretene Mängel sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.

Die Nutzungsberechtigten sind für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich (z.B. Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz). Bei Musikveranstaltung ist die GEMA-Anmeldung vorzunehmen.

Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen sind streng zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind die Fluchtwege und Notausgänge ständig frei und benutzbar zu halten.

Das Ruhebedürfnis der benachbarten Anwohner ist zu berücksichtigen. Bei Veranstaltungen mit Musik ist zu beachten, dass beim Betrieb von Verstärkern und Lautsprechern die vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden.

Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus:

- Ab 22.00 Uhr sind die Türen und Fenster grundsätzlich geschlossen zu halten. Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke so zu reduzieren, dass keine Lärmemissionen von der Einrichtung ausgehen.
- Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsbesucher die Veranstaltung ohne die Verursachung von unnötigem Lärm verlassen.
- Im DGH sind Getränke grundsätzlich über die Ortsgemeinde nach der jeweils geltenden Preisliste zu beziehen. Für vergleichbare, selbst mitgebrachte Getränke erhebt die Ortsgemeinde ein Korkengeld nach der jeweils gültigen Preisliste.
- Abweichende Regelungen sind nur nach Zustimmung des zuständigen Beigeordneten bzw. des Ortsbürgermeisters gestattet.

#### **§ 4 Reinigung**

Nach jeder Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten (einschließlich Toiletten- und Nebenanlagen) in einwandfreiem, gereinigtem Zustand durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten dem Verantwortlichen der Ortsgemeinde zu übergeben. Der Parkettboden (DGH) oder der Steinboden (DMP) ist besenrein zu übergeben, die Fliesenböden (Toilette, Küche und Ausschank) sind feucht zu wischen.

Benutztes Geschirr und Gläser sind gespült in die dafür vorgesehenen Schränke zurückzustellen.

Erfüllt der Nutzungsberechtigte die ihm obliegende Reinigungspflicht nicht, wird sie auf seine Kosten vorgenommen.

#### **§ 5 Bestuhlung**

Aus brandschutztechnischen Gründen ist die Bestuhlung im Dorfgemeinschaftshaus durch einen Bestuhlungsplan festgelegt (s. Aushang).

Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle ist nach Anweisung der Gemeinde vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

## § 6 Mietpreise, Kaution, Stornierung

### Dorfgemeinschaftshaus

	Vereine	Ilbesheimer Bürger	Auswärtige
Ganzer Saal	- €	150,00 €	200,00 €
2/3 Saal, gr. Saal	- €	100,00 €	150,00 €
1/3 Saal, Kl. Saal	- €	70,00 €	100,00 €
Altenstube	- €	70,00 €	100,00 €
Altenstube bei Saalanmietung			50,00 €
Nebenkosten-/Energiepauschale pro Vermietung		50,00 €	50,00 €
Nebenkosten- und Energiepauschale für Vereinsveranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen Einnahmen erwirtschaftet werden			50,00 €

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses für längerfristige, regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (Musik-, Yoga- und ähnliche Kurse) wird eine Gebühr von 5.- € je Unterrichtsstunde (45 min) erhoben.

### Dorfmittelpunkt

	Vereine	Ilbesheimer Bürger	Auswärtige
	- €	150,00 €	200,00 €
Nebenkosten-/Energiepauschale		50,00 €	50,00 €
Nebenkosten- und Energiepauschale für Vereinsveranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen Einnahmen erwirtschaftet werden			50,00 €

Im Einzelfall ist der Ortsbürgermeister oder der/die zuständige Beigeordnete ermächtigt, das Nutzungsentgelt auf einen anderen Betrag festzusetzen oder zu erlassen.

Sollte eine außerordentliche Reinigung notwendig sein, werden 35,-- € /Std. je nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Benutzungsvertrages wird die Benutzungsgebühr und eine Kautionshöhe von 250,00 € fällig, zahlbar innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug durch Einzahlung/Überweisung auf das Gemeindegeldkonto bei der Sparkasse SÜW (IBAN: DE80 5485 0010 0000 070599, BIC: SOLADES1SUEW).

Die Einzahlungs-/Überweisungsbestätigung ist bei der Schlüsselübergabe vorzuzeigen.

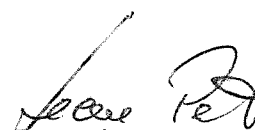
Nach der Beendigung der Veranstaltung und der Abnahme durch den zuständigen Beigeordneten oder den Beauftragten der Ortsgemeinde, wird die Kautionshöhe ggf. mit den Kosten für Beschädigungen bzw. für die Beseitigung von Verunreinigungen sowie für die konsumierten Getränke verrechnet. Der Restbetrag wird auf das Konto des Nutzungsberechtigten erstattet.

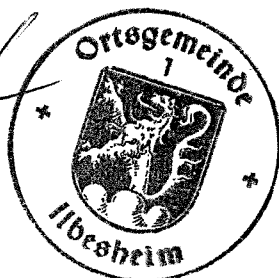
Bei einer Stornierung innerhalb der letzten 7 Tage vor der Veranstaltung werden 50% der vereinbarten Nutzungsgebühr einbehalten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus und den Dorfmittelpunkt Ilbesheim vom 08.06.2010 und die Änderung der Benutzungsordnung vom 01.01.2012 außer Kraft. Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.02.2020.

Ilbesheim, den 04.02.2020

  
Peter Jean  
Ortsbürgermeister



## VERMERKE:

1. Diese Benutzungsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ilbesheim am 04.02.2020 beschlossen.
2. Diese Benutzungsordnung wurde am 04.02.2020 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Diese Benutzungsordnung wurde am 19.03.2020 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land in Landau i.d.Pf. öffentlich bekanntgegeben.

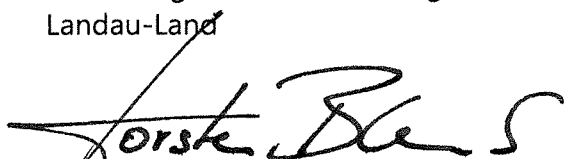
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau i.d.Pfalz, 24.04.2020

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landau-Land



Blank  
Bürgermeister

### Verteiler:

- 1 x FB II einschließlich Benutzungsordnung
- 1 x z.d.A.